

Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Anlage zu § 1 der Satzung der Stadt Heidelberg über Erlaubnisse und Gebühren für

Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Gebühren in Euro)

vom 26. Januar 1967 zuletzt geändert am 25. Juli 2001

Ziffer	Art der Sondernutzung	Bemessungszeitraum	Maßstab	Gebühr
1.	Überspannungen, Überleitungen und Überbrückungen von öffentlichen Verkehrsflächen			
a)	je Überquerung zu Baustellen	mtl.		10,00 - 25,00
b)	Kabelleitung je lfdm.	jährl.		2,50 - 10,00
c)	Rohrleitung je lfdm.	jährl.		10,00 - 25,00
d)	Überbrückung je qm	jährl.		10,00 - 25,00
e)	Sonstige	jährl.		5,00 - 250,00
		tägl.		5,00 - 25,00
2.	Gleise, Gestattung zur Benutzung der Gleiszone als Zufahrt oder Verladefläche je angefangene 10 qm	jährl.		13,00
3.	Werbeanlagen aller Art			
a)	Plakatsäulen, Plakattafeln	35 - 60 % vom Umsatz		
b)	sonstige unter Inanspruchnahme des Straßenkörpers errichtete Anlagen und Einrichtungen ( z. B. frei stehende Schaukästen)	jährl.		10,00 - 250,00
		wöchentl.		5,00 - 25,00
c)	Markisen			
	je angefangene qm Auskragung in den Straßenraum	jährl.		15,00 - 40,00
d)	Reklame-Uhren, Leuchtbuchstaben und sonstige in in den Luftraum über der Straße ragende Anlagen und Einrichtungen	jährl.		10,00 - 100,00
		wöchentl.		5,00 - 25,00
e)	Lichtprojektionen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, soweit sie zu Werbezwecken dienen, je qm beleuchteter Fläche	mtl.		2,50 - 10,00
f)	Gebührenfrei sind			
aa)	Werbeanlagen bis zu 0,5 qm Größe, wenn sie nicht weiter als 80 cm, höchstens jedoch bis zur Gehwegkante in den Straßenraum hineinragen.			
bb)	Werbeanlagen über Gehwegen oder, falls solche nicht vorhanden sind, über den entsprechenden Flächen am Rande der Fahrbahn für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung.			
	Flächen am Rande der Fahrbahn für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung.			

Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Anlage zu § 1 der Satzung der Stadt Heidelberg über Gebühren für Sondernutzungen über

Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Ziffer	Art der Sondernutzung	Bemessungszeitraum	Maßstab	Gebühr
13.	Überspannungen, Überleitungen und Überbrückungen von öffentlichen Verkehrsflächen an Baustellen	monatlich	je Überspannung etc.	40,00 €
	entfällt			
	entfällt			
5.	Aufstellen von Werbetafeln und Dekorationsgegenständen			
	Kategorie 1	jährlich	je Stück	240,00 €
	Kategorie 2	jährlich	je Stück	200,00 €
	Kategorie 3	jährlich	je Stück	160,00 €
2.	Markisen, die mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen (mehrere Markisen an einer Fassade des Gebäudes können zusammengefasst werden).			
	Kategorie 1	jährlich	je angefangener qm	70,00 €
	- beschriftet	jährlich	je angefangener qm	50,00 €
	- unbeschriftet			
	Kategorie 2	jährlich	je angefangener qm	50,00 €
	- beschriftet	jährlich	je angefangener qm	30,00 €
	- unbeschriftet			
	Kategorie 3	jährlich	je angefangener qm	30,00 €
	- beschriftet	jährlich	je angefangener qm	15,00 €
	- unbeschriftet			
3.	Reklameuhren, Leuchtbuchstaben und sonstige in den Luftraum über der Straße ragenden Anlagen und Einrichtungen einschließlich Schilder und Tafeln die mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen.			
	Kategorie 1	jährlich	je angefangener 0,5 qm	60,00 €
	Kategorie 2	jährlich	je angefangener 0,5 qm	50,00 €
	Kategorie 3	jährlich	bis 0,5 qm	30,00 €
		jährlich	je weiterer angefangener 0,5 qm	15,00 €

entfällt

Text wurde in Satzung aufgenommen

Anlage 3 zur Drucksache: 0378/2010/BV

cc) Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer wie Hinweisschilder auf Gottesdienste, Zeltplätze, allgemein übliche Sammelhinweisschilder auf Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten und Hotels sowie Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen.

4. Schilder und Tafeln, die nicht unter Nr. 3 fallen Die Regelung in Nr. 3 e, aa) gilt entsprechend	jährl.	10,00 - 50,00	10. Plakate und Banner a) Plakate bis zur Größe Din A1 - die auf Veranstaltungen aus den Bereichen Kunst und Kultur, Politik, Sport, Wissenschaft und Bildung hinweisen  - sonstige Plakate  b) Veranstaltungsplakate bis zur Größe Din A1 von Veranstaltern mit festem Plakatierungskontingent für  c) Plakatierung in von Din A1 abweichenden Formaten anlässlich von Zirkusgastspielen und ähnlichen Veranstaltungen  d) Banner an Brückengeländern	bis zu 10 Tagen über 10 Tage bis zu einem Monat über einem Monat pro Monat bis zu 10 Tagen über 10 Tage bis zu einem Monat über einem Monat pro Monat  jährlich  bis zu 10 Tagen über 10 Tage bis zu einem Monat über einem Monat pro Monat  monatlich	je Plakat je Plakat je Plakat je Plakat je Plakat je Plakat  je Plakat  bis zu drei Plakaten bis zu drei Plakaten bis zu drei Plakaten  lfd. Meter	2,00 € 3,00 € 5,00 € 6,00 € 9,00 € 15,00 €  60,00 €  5,00 € 7,50 € 12,50 €  4,00 €
5. Bewegliche Außenwerbung a) mittels Plakatträger je Person  b) mittels Werbefahrzeugen je Fahrzeug	tägl.  tägl. Mindestgebühr	0,50 - 15,00  0,50 - 25,00 5,00	entfällt			
6. Auslagenbretter je angefangene 0,5 qm	jährl.	5,00 - 75,00	entfällt			
7. Automaten je angefangene 0,2 ccm  Gebührenfrei sind Automaten, soweit sie nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen oder eine entsprechende Fläche am Rande der Fahrbahn beanspruchen.	jährl.	25,00 - 75,00	entfällt			
8. Schaukästen je angefangene 0,2 ccm  Gebührenfrei sind Schaukästen, die bis zu 30 cm in den Gehweg hineinragen oder eine entsprechende Fläche am Rande der Fahrbahn beanspruchen	jährl.	10,00 - 50,00	entfällt			
9. Zeitungsständer, soweit es sich nicht um Flachständer handelt, die am Ort der eigenen Leistung an der Gebäudewand befestigt sind	jährlich	25,00 - 250,00	siehe 4 b)			
10. Ausstellen von Gegenständen zum Verkauf je beanspruchter Verkaufsfläche	jährlich	25,00 - 250,00	4. Aufstellen von Gegenständen zum Verkauf a) sämtliche Waren Kategorie 1 Kategorie 2 Kategorie 3  b) Zeitungs- und Postkartenständer, soweit es sich nicht um Flachständer handelt, die am Ort der eigenen Leistung an der Gebäudewand befestigt sind. Kategorie 1 Kategorie 2 Kategorie 3	jährlich jährlich jährlich  jährlich jährlich jährlich	je angefangener qm je angefangener qm je angefangener qm  je Stück je Stück je Stück	200,00 € 180,00 € 160,00 €  200,00 € 180,00 € 160,00 €

Anlage 3 zur Drucksache: 0378/2010/BV

11. Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb je qm beanspruchter Verkaufsfläche	mtl.	2,50 - 10,00	7. Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb in Bezirk 1: in der Zeit von April bis September in der Zeit von Oktober bis März Bezirk 2: in der Zeit von April bis September in der Zeit von Oktober bis März Bezirk 3: in der Zeit von April bis September in der Zeit von Oktober bis März	monatlich monatlich monatlich monatlich monatlich monatlich	je angefangener qm je angefangener qm je angefangener qm je angefangener qm je angefangener qm je angefangener qm	9,00 € 3,00 € 7,50 € 2,50 € 6,00 € 2,00 €
12. Aufstellen von Schaubuden und sonstigen Ausstellungseinrichtungen	tägl.	5,00 - 25,00	entfällt			
13. Verkaufswagen (ohne festen Standort)			6. Aufstellen von Kiosken und Verkaufsständen, sowie von Verkaufswagen sowohl mit als auch ohne festem Standort	täglich wöchentlich	je Kiosk, Verkaufsstand oder -wagen je Kiosk, Verkaufsstand oder -wagen	20,00 € 70,00 €
a) Obst-, Gemüse- und Südfrüchtehandel, Milch	mtl. jährl.	5,00 - 25,00 50,00 - 250,00				
b) sonstige Waren	mtl. jährl.	10,00 - 50,00 100,00 - 500,00				
14. Aufstellen von Kiosken und Verkaufsständen	wöchentl.	25,00 - 250,00	siehe 6.			
15. Gewerbsmäßige Kraftfahrzeugbewachung			15. Gewerbsmäßige Kraftfahrzeugbewachung			
a) je PKW-Stellplatz	jährl.	50,00 - 100,00	- Bereich Schloß	jährlich	je PKW Stellplatz	110,00 €
je Omnibus-Stellplatz	jährl.	100,00 - 200,00	- sonstiger Bereich	jährlich jährlich jährlich	je Omnibusstellplatz je PKW Stellplatz je Omnibusstellplatz	220,00 € 55,00 € 110,00 €
b) ansonsten 25 - 50 % des Umsatzes						
16. Sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken	tägl. wöchentl.	5,00 - 25,00 25,00 - 125,00	entfällt			
17. Baumaschinen und Baugeräte einschl. Hilfseinrichtungen, wie Zuleitungskabel, Baugrubenumschließungen			12. Baustelleneinrichtungen, Baumaschinen und Baugeräte einschließlich Hilfseinrichtungen wie Zuleitungskabel, Baugrubenumschließungen, Gerüste usw.			
a) in den Hauptverkehrsstraßen und klassifizierten Straßen je angefangene 10 qm	tägl.	2,00	a) In den Hauptverkehrsstraßen und klassifizierten Straßen	täglich täglich	je angefangene 10 qm je angefangene 10 qm	4,00 € 8,00 €
b) in allen übrigen Straßen je angefangene 10 qm	tägl.	1,00	- bei Teilspernung - bei Vollsperrung			
			b) in allen übrigen Straßen	täglich täglich	je angefangene 10 qm je angefangene 10 qm	2,00 € 4,00 €
			- bei Teilspernung - bei Vollsperrung			
18. Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden dauert und nicht unter Nr. 17 fällt. Je angefangene qm	tägl.	0,25 - 0,75	11. Aufstellen von Bauwagen, Materialcontainer, Schuttmulden und Schuttcontainer			
Schuttmulden	tägl. Mindestgebühr	5,00 10,00	a) In den Hauptverkehrsstraßen und klassifizierten Straßen	täglich	je Bauwagen, Materialcontainer etc.	7,50 €
			b) In allen übrigen Straßen	täglich	je Bauwagen, Materialcontainer etc.	5,00 €
			c) auf gebührenpflichtigen Parkplätzen	täglich	je Bauwagen, Materialcontainer etc.	10,00 €

## Anlage 3 zur Drucksache: 0378/2010/BV

19. Masten für Freileitungen, Fahnen u. a. je Mast	tägl.	0,50	entfällt			
	mtl.	10,00				
	jährl.	102,00				
	Mindestgebühr	5,00				
Gebührenfrei sind Fahnen, Masten, Triumphbögen, Maibäume u. ä. anlässlich von Festen oder Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen						
20. Überbauung des öffentlichen Straßenraumes			entfällt			
a) Vordächer, Auskragplatten, je angefangene 0,5 qm, je Geschoss	einm.	25,00 - 100,00				
b) Balkone je angefangene 0,5 qm, je Geschoss	einm.	40,00 - 150,00				
c) Erker je angefangene 0,5 qm, je Geschoss	einm.	75,00 - 200,00				
d) Stufen und Sockel je angefangene qm	einm.	75,00 - 100,00				
e) Lichtschächte je qm beanspruchter Verkehrsfläche	einm.	50,00 - 150,00				
21. Übermäßige Straßenbenutzung im Sinne des § 29 StVO			entfällt			
a) genehmigte motorsportliche Veranstaltungen und Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden	tägl.	50,00 - 500,00				
b) andere genehmigte Veranstaltungen, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden	tägl.	25,00 - 250,00				
c) sonstige Veranstaltungen	tägl.	10,00 - 50,00				
22. Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße	jährl.	5,00 -2.500,00	1. Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße Die Gebührenhöhe ist nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldner zu bemessen			
	mtl.	5,00 - 250,00				5-10.000 €
	wöchentl.	5,00 - 100,00				
	tägl.	5,00 - 25,00				
23. Feldwegbenutzung (Befahren zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken), je Fahrzeug	jährl.	10,00 - 500,00	entfällt			
	mtl.	10,00 - 100,00				
	wöchentl.	5,00 - 30,00				
	tägl.	5,00 - 15,00				
24. Fahrzeugbenutzung in Fußgängerbereichen			14. Fahrzeugbenutzung in Fußgängerbereichen			
a) Fahrzeugbenutzung aufgrund einer Dauererlaubnis mit Parkberechtigung	jährl.	31,00		a) Erteilung einer Dauererlaubnis mit Parkberechtigung	jährlich	je Erlaubnis 31,00 €
b) Fahrzeugbenutzung aufgrund einer Dauererlaubnis mit Fahrberechtigung, für ein Fahrzeug je Halter sondernutzungsgebührenfrei, für jedes weitere Fahrzeug	jährl.	15,00		b) Erteilung einer Dauererlaubnis mit Fahrberechtigung,	jährlich	je Erlaubnis 15,00 €
c) Die aufgrund einer Sondernutzungssatzung erlaubnisfrei gestellte Fahrzeugbenutzung sowie die Fahrzeugbenutzung aufgrund einer Einzelerlaubnis nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Sondernutzungssatzung Fußgängerbereich Altstadt ist sondernutzungsgebührenfrei.			Text wurde in Satzung aufgenommen			
			Text wurde in Satzung aufgenommen			

**Anlage 3 zur Drucksache: 0378/2010/BV**

25. Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsflächen wie z. B.  
Straßenfeste tägl. pro Veranstaltung bzw. pro selbstbetriebenem Stand

5,00 - 500,00

9. Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsflächen			
a) Soziale, kulturelle und kirchliche Veranstaltungen, sowie Sport-, Bildungs- und Brauchtumsveranstaltungen, Straßenfeste, Baustellenfeste und Veranstaltungen zur Förderung des Standortes Heidelberg als auch veranstaltungen Politischer Parteien pro Veranstaltung und Veranstaltungsstandort	täglich		50,00 €
b) touristische und sonstige Werbeveranstaltungen	täglich	bis zu 30 qm Straßenfläche	150,00 €
	täglich	über 30 qm Straßenfläche	300,00 €
c) nach der Gewerbeordnung festgesetzte Veranstaltungen	täglich	je Stand	15,00 €
d) sonstige Veranstaltungen	täglich	je Stand	30,00 €
8. Aufstellen von Informationsständen	täglich		20,00 €